

GPA-Mitteilung 11/1999

Az. 045.011; 022.215

01.12.1999

Vergabe nach VOL in öffentlicher Sitzung?

In der Praxis machen die Geheimhaltungsvorschriften, die bei öffentlichen Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen zu beachten sind, immer wieder Schwierigkeiten. In der Tat scheinen die unterschiedlichen Regelungen in der VOL und in der Gemeindeordnung kaum miteinander vereinbar zu sein. Die GPA gibt dazu folgende Hinweise:

Nach allgemeiner Auffassung geht der in § 35 GemO normierte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen den Regelungen der VOL vor. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sind daher **grundsätzlich öffentlich**, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit erfordern. Berechnigte Interessen Einzelner können beispielsweise betriebsinterne Fragen, Kalkulationsgrundlagen oder Fragen der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Bietern sein (vgl. Nr. 3.3.2 Abs. 2 VergabeVwV).

Andererseits besteht nach der VOL zwischen dem Auftraggeber und den Bietern aus guten Gründen ein gewisses **Vertrauensverhältnis**, das durch besondere Geheimhaltungsvorschriften der VOL sogar in noch stärkerem Maße als nach der VOB geschützt wird. So sind die Bieter bei der Verhandlung zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen; die Verhandlungsniederschrift, die insbesondere die Bieter und die Endbeträge ihrer Angebote nennt, darf weder den Bietern noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; und schließlich sind die Angebote und ihre Anlagen vertraulich zu behandeln (§ 22 Nr. 2 Abs. 3, Nrn. 4, 5 und 6 Abs. 1 VOL/A). Die Bieter können daher erwarten, dass an Dritte keine Auskünfte z.B. über den Bieterkreis, die Angebotssummen und den Inhalt einzelner Angebote erteilt werden. Auch ist die Weiterleitung der Wettbewerbsergebnisse an sog. Informationsdienste oder Submissionsanzeiger nicht gestattet.

Gerade bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen sind diese Geheimhaltungsvorschriften durchaus sinnvoll, weil die Leistungen noch leichter miteinander verglichen werden können als dies bei Bauleistungen der Fall ist. Oft werden Waren in größeren

Mengen in gleicher oder ähnlicher Art und Beschaffenheit benötigt; Preisvergleiche sind dann durch Stückpreisberechnungen relativ einfach. Im Übrigen werden (Preis-)Absprachen bei künftigen Ausschreibungen erleichtert, wenn sich die Bieter einmal kennen gelernt haben.

Es kommt also darauf an, unter Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat diesen besonderen Anforderungen möglichst gerecht zu werden. Natürlich sollen die Gemeinderäte mit der Einladung zur Sitzung alle Unterlagen erhalten, die sie benötigen, sich eine (vorläufige) Meinung über den Verhandlungsgegenstand zu bilden. In der Sitzungsvorlage werden auch in aller Regel Namen und Angebotspreise des für die Auftragserteilung vorgesehenen Bieters, des Zweitplatzierten und evtl. weiterer Bieter genannt, soweit dies für die Vergabeentscheidung wesentlich ist. Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung ist es aber nicht erforderlich und von der Gemeindeordnung auch nicht vorgeschrieben, die entsprechende Sitzungsvorlage auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier rät die GPA aus Gründen des Bieterschutzes zur Zurückhaltung. Wenn gewünscht, kann die Öffentlichkeit in anderer Form - anonymisiert - informiert werden.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wird es in aller Regel genügen, den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter mit seiner Angebotssumme zu nennen. Jedenfalls wird es nicht erforderlich sein, die komplette Rangfolge der Bieter mit ihren Angebotssummen oder gar ganze Preisspiegel zu verlesen. Auch hier sollte im Sinne des Bieterschutzes Zurückhaltung geübt werden. Sensible Daten gehören ohnehin in die nicht öffentliche Sitzung. Dort können alle Fakten und Meinungen erörtert werden, weil jeder Gemeinderat zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 35 Abs. 2 GemO). Gleiches gilt für die nicht öffentliche Vorberatung in Ausschüssen.